

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat für erneuerbare Energien (605)

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Nur per E-Mail: eigenversorgung@bnetza.de

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: 030 397436-06
Fax: 030 397436-83

kutzsch@aew.de
www.aew.de

Datum:
2015-11-20

AöW-Stellungnahme zum Entwurf „Leitfaden zur Eigenversorgung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu oben genanntem Entwurf der Bundesnetzagentur Stellung.

Energieeffizienz und erneuerbare Energien ist für die AöW als Interessenvertretung der öffentlichen und verbandlichen Wasserwirtschaft in Deutschland ein wichtiges Thema. Die Unternehmen und Betriebe in öffentlicher Hand in der Wasserwirtschaft ergreifen neben ihren Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zur Hebung der Energiepotenziale, um im Interesse der Allgemeinheit auch in Zukunft die Nachhaltigkeit zu sichern – und gerade nicht um Gewinne und Renditen zu maximieren wie Wirtschaftsteilnehmer in anderen Bereichen. Bei den Maßnahmen werden langfristig die Komponenten Ökologie, Ökonomie und Soziales in jedem Einzelfall abgewogen, maßgeschneiderte Konzepte entwickelt und darüber auf kommunaler und regionaler Ebene demokratisch legitimiert entschieden. Das Spektrum enthält immer einen Beitrag zum Umweltschutz, zur Erzeugung von klima- und umweltfreundlichem elektrischem Strom und Wärme sowie Maßnahmen zur Energieeffizienz.

Rein ökonomische Gründe – wie in der Einleitung des Leitfadens unterstellt (S. 7) – „dominieren“ für unsere Mitglieder bei der Eigenversorgung gerade nicht. So sind besonders die öffentlichen Abwasserbetriebe bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe auf elektrischen Strom angewiesen (der Eigenbedarf ergibt sich somit aus der Pflichtaufgabe). Dabei muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§60 WHG) das aus der Abwasserreinigung anfallende Klärgas verwertet werden. Sinnvoll ist dabei die Verwertung zur Erzeugung von Strom zur Eigenversorgung für den Eigenbedarf. Dafür braucht die öffentliche Wasserwirtschaft aber verlässliche Rahmenbedingungen zur Hebung dieser Energiepotenziale, um den bisher verfolgten Weg zur Energiewende weiter zu gehen.

- Die vorgenannten Gesichtspunkte für die Eigenversorgung in der öffentlichen Wasserwirtschaft sollten in der Einleitung berücksichtigt werden.

Weiterhin haben wir im Einzelnen folgende Anmerkungen:

Modernisierungsmaßnahmen (Erneuerung, Erweiterung, Ersetzung) bei Bestandsanlagen [§ 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG]

Nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG sind Modernisierungsmaßnahmen (Erneuerung, Erweiterung, Ersetzung) nicht vom Bestandschutz erfasst, wenn die Modernisierungsmaßnahme die

installierte Leistung um mehr als 30% erhöht. Nach den Ausführungen der Bundesnetzagentur ist der Bestandsschutz nur auf eine Modernisierungsmaßnahme begrenzt, auch wenn dabei die 30%-Leistungserweiterung nicht voll ausgeschöpft wurde. Eine Begründung, weshalb durch mehrmalige Modernisierungen insgesamt die 30%-Grenze einer Bestandsanlage nicht ausgeschöpft werden darf, wird hingegen nicht erbracht (vgl. S. 64).

Nach unserer Auffassung ist die 30%-Grenze nicht auf eine einmalige Modernisierungsmaßnahme beschränkt.

- § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG sollte so ausgelegt werden, dass auch mehrmalige Modernisierungen bis zur 30%-Grenze von der EEG-Umlage befreit sind.

Der „räumliche Zusammenhang“ und der „unmittelbar räumliche Zusammenhang“

Die Erläuterungen zum [unmittelbaren] räumlichen Zusammenhang (S. 28ff.) können die Rechtssicherheit in diesem Punkt kaum erhöhen. Sie ist aber für zukünftige Investitionen in die Eigenversorgung von entscheidender Bedeutung.

Der Begriff „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“ ist relevant für neue Eigenversorgungsanlagen (definiert in § 5 Nr. 12 EEG). Fehlt es an einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, so scheidet von vornherein eine nach § 61 Abs. 2 EEG reduzierte EEG-Umlage aus.

Der Begriff „räumlicher Zusammenhang“ ist für den Bestandsschutz für Bestandsanlagen (§ 61 Abs. 3 Nr. 3) und für den Bestandsschutz bei Modernisierungsmaßnahmen für Bestandsanlagen, die bereits vor dem 01.09.2015 in Betrieb genommen worden sind, von entscheidender Bedeutung (§ 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a).

Bei der Auslegung beider Begriffe bedarf es verlässlicher Erläuterungen, die auch dem Sinn und Zweck des EEG entsprechen. Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 1 EEG formulierten Gesetzeszweck „[...] insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern“ sollten nach unserer Auffassung die Begriffe weit ausgelegt werden. Dies würde auch der Systematik des § 61 Abs. 1 S. 1 EEG entsprechen, wonach der Letztverbraucher durch Eigenversorgung gegenüber anderen Letztverbrauchern grundsätzlich privilegiert wird.

- Die Begriffe räumlicher Zusammenhang und unmittelbar räumlicher Zusammenhang sollten entsprechend § 1 Abs. 1 EEG weit ausgelegt werden.

Begriff Stromerzeugungsanlage

Der Begriff Stromerzeugungsanlage wird von der Bundesnetzagentur eng ausgelegt. Bedeutung hat dies vor allem für den zuvor genannten Punkt über „räumlichen Zusammenhang“ und dem „unmittelbar räumlichen Zusammenhang“. Beide beziehen sich räumlich auf eine „Stromerzeugungsanlage“. Eine Definition für eine „Stromerzeugungsanlage“ findet sich im EEG jedoch nicht. Die Bundesnetzagentur ist der Auffassung, dass der Begriff eng auszulegen ist. Im Kern sei der einzelne Generator als bestimmendes Element einer Stromerzeugungsanlage anzusehen. Eine Anlagenzusammenfassung oder -verklammerung sind für den Begriff „Stromerzeugungsanlage“ nicht vorgesehen (S. 18).

- Der Begriff Stromerzeugungsanlage sollte weit ausgelegt werden und auch Anlagenzusammenfassungen oder -verklammerungen berücksichtigen.

Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage nach §61 Abs.4 Nr.2 lit. a EEG

Auf S. 79 heißt es: „Für unmodernisierte Alt-Bestandsanlagen wird gem. §61 Abs.4 Nr.1 EEG auf das Erfordernis des räumlichen Zusammenhangs (§61 Abs.3 S.1 Nr.3 EEG) verzichtet, auch wenn der Strom durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird. Dieses

Sonderprivileg geht allerdings nach §61 Abs.4 Nr.2 lit. a EEG verloren, wenn Modernisierungen gem. § 61 Abs. 3 S.2 Nr.3 EEG an diesen Alt-Bestandsanlagen vorgenommen werden. Dies erweckt den Eindruck, dass bei Modernisierungen von Alt-Bestandsanlagen gem. §61 Abs.4 Nr.1 EEG immer der Bestandsschutz entfällt. Tatsächlich ist das aber an die weiteren Voraussetzungen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 a EEG geknüpft. Dies wird in dem Leitfaden erst drei Seiten später klargestellt: „Soweit die räumlichen Anforderungen (einschließlich der übrigen Anforderungen an eine Eigenerzeugung) eingehalten werden, ist der Eigenerzeuger auch nach der Modernisierung seiner Alt-Bestandsanlage von der EEG-Umlage befreit. Der Bestandsschutz als modernisierte (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 3“ bleibt insoweit erhalten, obgleich die räumlichen Anforderungen nach §61 Abs.3 S.1 Nr.3 EEG nicht für alle in der Stromerzeugungsanlage erzeugten Strommengen jederzeit eingehalten werden.“

- ➔ Auf S. 79 sollte es heißen: „Dieses Sonderprivileg geht nach §61 Abs.4 Nr.2 lit. a EEG verloren, wenn Modernisierungen gem. § 61 Abs. 3 S.2 Nr.3 EEG an diesen Alt-Bestandsanlagen vorgenommen werden und der Strom nicht im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.“

Ausnahmeregelung für Kuppelgas

Die EEG-Umlage bei Eigenversorgung wird berechnet auf zeitgleich (15-Minuten-Intervall) selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen. Auf S. 31 im Leitfaden wird auf eine Ausnahme für Kuppelgas nach § 104 Abs. 3 EEG hingewiesen, wonach für Kuppelgas eine jährliche Bilanzierung möglich ist. In diesem Zusammenhang geht die AöW davon aus, dass Klärgas unter die Begriffsdefinition von „Kuppelgas“ fällt. Denn Klärgas entsteht im Produktionsprozess wie Gichtgas im Kokereiprozess, also wie auch Kuppelgas.

- ➔ Auf S. 31 sollte klargestellt werden, dass Klärgas vom Begriff „Kuppelgas“ miterfasst wird und die Ausnahme nach § 104 Abs.3 EEG auch für die Klärgasnutzung gilt.



Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06

Fax: 0 30/39 74 36 83

hecht@aoew.de

www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.